

## Folge 114 | Sturz durch Hundeleine

Nach dem Urteil: BGH, Urteil vom 11.06.2024, VI ZR 381/23

Besprochen von: Sefqan Bendes & Nour El Houda Moussaoui



### Sachverhalt

An einem sonnigen Frühlingstag ging T mit ihrem Hund Bello spazieren. Bello wurde von T an einer Hundeleine geführt, die der Hund lose hinter sich herzog. Zur gleichen Zeit befand sich auch B mit ihrem Hund Milo auf demselben Spazierweg. Die beiden Hunde liefen auf ein hoch mit Gras bewachsenes Feld, auf dem sie zu einem Mäuseloch rannten.

B, die hinter den Hunden herlief, wollte diese von dem Mäuseloch vertreiben. Währenddessen rief T ihren Hund Bello zurück. Bello folgte dem Ruf seiner Halterin und lief zu ihr zurück. Dabei zog sich die Hundeleine, die Bello hinter sich herzog, um das Bein der B, ohne dass diese dies rechtzeitig bemerkte. Infolgedessen wurde B zu Boden gerissen und zog sich eine Fraktur des rechten Knies zu.

B musste daraufhin stationär im Krankenhaus behandelt werden. Ihr entstanden Heilbehandlungskosten in Höhe von 11.000 €. Außerdem erlitt sie erhebliche Schmerzen.

**Hat B Ansprüche gegen T auf den Ersatz der Heilbehandlungskosten sowie die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes?**

### Zusatzfall

B geht mit seinem Hund Konrad spazieren und führt ihn ordnungsgemäß an der Leine. Auf demselben Weg kommt ihm F entgegen, die ebenfalls ihren Hund Günther an der Leine hält. Als sich die beiden Parteien auf dem schmalen Pfad begegnen, beginnen die Hunde plötzlich und ohne vorherige Anzeichen zu bellen. Trotz der Leinenführung reißen sich die Hunde los und rennen aufeinander zu. Weder B noch F trifft hierbei ein Verschulden.

Im Zuge des Zusammenstoßes beißt Konrad den Hund Günther und reißt ihm ein Stück Fell heraus, zudem wird die umliegende Haut leicht verletzt. B und F greifen umgehend ein und können den Kampf der Hunde beenden, bevor es zu weiteren Verletzungen kommt.

F muss ihren Hund Günther ärztlich behandeln lassen. Hierfür entstehen Heilbehandlungskosten in Höhe von 200 €. F verlangt nun von B Ersatz dieser Kosten.

**Hat F gegen B einen entsprechenden Anspruch?**

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

## Ausgangsfall

### A. Anspruch B gegen T auf Ersatz der Heilbehandlungskosten in Höhe von 11.000 € und auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes aus § 833 S. 1 BGB

B könnte gegen T einen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten in Höhe von 11.000 € und auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes aus § 833 S. 1 BGB haben.

## I. Tierhalterstellung der T

Tierhalter ist, wer die Bestimmungsmacht über das Tier willentlich und auf längere Zeit ausübt, für dessen Kosten aufkommt und das wirtschaftliche Risiko seines Verlustes trägt. Der Tierhalter muss nicht zugleich Eigentümer sein.

T ist zugleich Eigentümerin und Besitzerin von Bello, zudem übt sie willentlich die Bestimmungsmacht über den Hund für längere Zeit aus, kommt für seine Kosten auf und trägt das wirtschaftliche Risiko seines Verlustes. Sie ist Tierhalterin.

## II. Rechtsgutverletzung

B erlitt durch den Sturz eine Fraktur des rechten Knies. Eine Fraktur stellt eine Verletzung des Körpers und der Gesundheit dar. Damit wurde eines der in § 833 S. 1 BGB genannten Rechtsgüter verletzt.

## III. Verletzung „durch ein Tier“

Die Rechtsgutverletzung müsste durch ein Tier verursacht worden sein. Dies setzt zum einen Kausalität und zum anderen die Verwirklichung einer tierspezifischen Gefahr voraus.

### 1. Kausalität im Sinne der Äquivalenztheorie

Nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel ist eine Handlung kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfielen (Äquivalenztheorie).

Wäre Bello nicht zurückgelaufen und hätte dabei die Schleppleine hinter sich hergezogen, wäre es nicht dazu gekommen, dass sich diese um das Bein der B zog und sie zu Fall brachte. Ohne dieses Verhalten hätte B die Kniefraktur nicht erlitten.

Das Verhalten des Hundes war somit kausal für die Verletzung der B.

### 2. Verwirklichung einer tierspezifischen Gefahr

Fraglich ist jedoch, ob sich in dem Verhalten des Hundes eine tierspezifische Gefahr verwirklicht hat.

#### a. Maßstab

Die Haftung nach § 833 S. 1 BGB setzt voraus, dass sich eine Gefahr realisiert, die typischerweise aus dem selbständigen, unberechenbaren und der tierischen Natur entsprechenden Verhalten eines Tieres resultiert. Erforderlich ist

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

mithin ein Schutzzweckzusammenhang zwischen der Tiergefahr und dem eingetretenen Schaden.

Keine tierspezifische Gefahr liegt insbesondere dann vor, wenn das Tier ohne eigene Energie lediglich als „mechanisches Werkzeug“ eingesetzt wird oder es ausschließlich der Leitung und dem Willen eines Menschen folgt, sodass der Schaden letztlich menschlichem Verhalten zuzurechnen ist.

Klassisches Beispiel hierfür ist ein Pferd, das ruhig vor einer Kutsche läuft und nur dem Willen des Kutschers folgt.

Schlägt das Pferd jedoch beispielsweise aus, tritt, beißt, wiehert oder scheut es, so handelt es sich um die Verwirklichung der tierspezifischen Gefahr.

## b. Anwendung auf den Fall

Vorliegend lief Bello nach dem Zuruf seiner Halterin zu dieser zurück.

Die Annahme, dass Bello lediglich auf einen menschlichen Befehl reagierte und somit der Leitung der T folgt, liegt nahe.

Nach einer Ansicht stelle das Zurücklaufen eines Tieres auf Zuruf des Halters kein unberechenbares tierisches Verhalten dar, sondern sei lediglich eine gewünschte Reaktion auf menschliche Steuerung.

Diese Ansicht überzeugt jedoch nicht. Der BGH stellte klar, dass auch ein Tier, das auf menschliche Steuerung reagiert, nicht notwendig seine Selbstständigkeit verliert. Entscheidend sei vielmehr, ob das Tier während des Geschehens eigene Energie entfaltet und nicht vollständig kontrolliert wird.

Zwar löste der Zuruf der T das Loslaufen des Hundes aus. Jedoch hatte T keinerlei Einfluss auf die konkrete Laufrichtung, Geschwindigkeit sowie die Kraftentfaltung des Hundes.

Gerade die Bewegungsenergie des Hundes, seine Geschwindigkeit und seine Unfähigkeit, die Gefahr der Leine zu erkennen oder bei Widerstand anzuhalten, beruhen auf seiner tierischen Natur.

Auch unter menschlicher Anleitung bleibt somit der natürliche Bewegungsdrang und die Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens erhalten.

Würde man die Tiergefahr stets verneinen, sobald ein Tier auf einen Zuruf reagiert, hinge die Haftung zufällig davon ab, ob der Halter gerade anwesend ist oder nicht. Dies widerspräche dem Zweck des § 833 BGB, der gerade die spezifischen Risiken aus der Tierhaltung erfassen will.

Somit beruhte die Rechtsgutverletzung auf der selbständigen Bewegung, Energie und Kraftentfaltung des Hundes.

**c. Zwischenergebnis:**

Eine tierspezifische Gefahr hat sich verwirklicht.

**3. Zwischenergebnis**

Die Verletzung erfolgte „durch ein Tier“.

**IV. Keine Exkulpation, § 833 S. 2 BGB**

Nach § 833 S. 2 BGB entfällt die Haftung, wenn es sich um ein Haustier handelt, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Bello ist ein Luxustier und dient nicht der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt der T.

Ein Haftungsausschluss scheidet daher aus.

**V. Rechtsfolge**

T ist zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Heilbehandlungskosten in Höhe von 11.000 € sind als materieller Schaden nach § 249 I, II 1 BGB ersatzfähig.

Wegen der erlittenen Körperverletzung kann B zudem ein angemessenes Schmerzensgeld nach § 253 II BGB verlangen.

**B. Ergebnis**

B hat gegen T einen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten in Höhe von 11.000 € sowie auf Zahlung eines Schmerzensgeldes aus § 833 S. 1 BGB.

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

## Zusatzfall

### A. Anspruch der F gegen B auf Ersatz der Heilbehandlungskosten in Höhe von 200 € aus § 823 I BGB.

F könnte gegen B einen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten in Höhe von 200 € aus § 823 I BGB haben.

Zwar sind auf Günther die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht anderes bestimmt ist (§ 90a BGB), sodass durch den Biss des Konrad eine Verletzung des Eigentums der F durch Substanzverletzung eingetreten ist. Allerdings handelte B ohne Verschulden.

Mangels Verschuldens scheidet ein Anspruch aus § 823 I BGB aus.

### B. Anspruch der F gegen B auf Ersatz der Heilbehandlungskosten in Höhe von 200 € aus § 833 S. 1 BGB

F könnte gegen B jedoch einen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten in Höhe von 200 € aus § 833 S. 1 BGB haben.

#### I. Tierhalterstellung des B

B ist Halter des Hundes Konrad.

#### II. Rechtsgutsverletzung

Hunde sind gem. § 90a BGB keine Sachen, werden aber rechtlich wie solche behandelt. Durch den Biss des Konrad wurde Günther verletzt (Fellverlust und Hautverletzung). Eine Sachbeschädigung im Sinne von § 833 S. 1 BGB liegt somit vor.

#### III. Verletzung „durch ein Tier“

##### 1. Kausalität im Sinne der Äquivalenztheorie

Konrad biss Günther und verursachte dadurch die Verletzung. Ohne dieses Verhalten wäre der Schaden nicht eingetreten.

##### 2. Verwirklichung einer tierspezifischen Gefahr

Beide Hunde begannen plötzlich zu bellen und rannten aufeinander los. Dieses Verhalten beruht auf dem natürlichen Instinkt-, Revier- und Aggressionsverhalten von Hunden. Dass Hunde sich bei Begegnungen nicht vollständig kontrollieren lassen und spontan reagieren können, stellt eine typische Tiergefahr dar.

##### 3. Zwischenergebnis

Die Verletzung erfolgte „durch ein Tier“.

#### IV. Kein Haftungsausschluss nach § 833 S. 2 BGB

Konrad ist ein Luxustier. § 833 S. 2 BGB greift nicht ein.

## V. Rechtsfolge

Dem Grunde nach ist B zum Schadensersatz verpflichtet. Fraglich ist jedoch, ob der Anspruch der F aufgrund eines Mitverschuldens zu kürzen ist. Günther begann auch zu bellen und rannte auf Konrad zu.

Bei Schadensersatzansprüchen ist gem. § 254 BGB ein Mitverschulden des Geschädigten anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Dieses Prinzip wird durch den Gleichbehandlungsgrundsatz (Konvergenzprinzip) konkretisiert. Danach wird bei Schäden, die durch das Zusammentreffen mehrerer Tiere entstehen, nicht abstrakt die Tiergefahr beider Tiere miteinander verglichen, sondern es ist darauf abzustellen, in welchem Umfang sich die jeweils von den Tieren ausgehende Gefahr konkret im Schaden realisiert hat.

Hier standen sich zwei Hunde gegenüber, die beide plötzlich aggressives Verhalten zeigten und aufeinander losrannten. Beide Tiere waren angeleint und weder B noch F traf ein Verschulden. Der Schaden entstand vielmehr aus dem gegenseitigen Zusammentreffen zweier gleichartiger Tiergefahren.

Zwar hat Konrad den Schaden durch den Biss verursacht. Allerdings hat sich auch die Tiergefahr des Hundes Günther realisiert, da dieser ebenfalls auf Konrad zugerannt ist und so zur Eskalation der Situation beigetragen hat.

Es handelt sich damit um eine typische Konstellation gleichwertiger Tiergefahren. Eine überwiegende Verantwortlichkeit eines der beiden Tiere ist nicht ersichtlich.

Da die Tiergefahren sich in etwa gleichwertig realisiert haben, ist eine hälftige Schadensteilung angemessen.

## VI. Ergebnis

Dem Grunde nach hat F gegen B einen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten in Höhe von 200 € aus § 833 S. 1 BGB. Dieser ist jedoch aufgrund des Mitverschuldens der F gem. § 254 BGB analog um 50 % zu kürzen.

## C. Ergebnis

F kann daher von B Ersatz von 100 € aus § 833 S. 1 BGB verlangen.